

3. Inwiefern ist die Anfechtung eines Beschlusses einer Generalversammlung der Aktionäre dadurch bedingt, daß der Beschluß auf dem gerügten Verstoß beruht? Beweislast und Behauptungspflicht.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1921 i. S. C. (R.) w. Dr. Tauwerkfabrik N.-G. (Bekl.). II 161/21.

I. Landgericht Verden. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger sichts als Aktionär der verklagten Aktiengesellschaft auf Grund des § 271 HGB. eine Reihe von Beschlüssen an, welche in der Generalversammlung der Gesellschaft am 27. März 1920 gefaßt worden sind. In der ordnungsgemäß erfolgten Berufung zu dieser war als Zweck der Versammlung u. a. angegeben:

... „4. Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von 250 Vorzugsaktien mit bevorzugtem Dividendenbezug und erhöhtem Stimmrecht usw. 5. Übernahme der auf die Bezüge des Aufsichtsrats fallenden Sonderabgaben durch die Gesellschaft. 6. Berechtigung des Aufsichtsrats, aus seiner Mitte Ausschüsse zur selbständigen Erledigung einzelner Geschäftskreise zu bilden. 7. Die Bestimmung, daß die Aufsichtsratsmitglieder deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müssen. 8. Die durch vorstehende Vorschläge bedingte Änderung der Statuten.“ ...

Am 22. März 1920 hatte der Kläger die Beklagte ersucht, ihm die gestellten Anträge mitzuteilen, und darauf unter Beifügung des

Statuts wiederum nur die veröffentlichte Tagesordnung erhalten. In der Generalversammlung machte er, als es zur Beschlußfassung zu Punkt 4 bis 8 kommen sollte, den Verstoß gegen § 256 Abs. 1 Satz 2 HGB. geltend und beantragte, die Verhandlung zu diesen Punkten zu vertagen, was abgelehnt wurde. Punkt 4 erhielt nicht die erforderliche Dreiviertelmehrheit. Der Kläger, der sich unter Wahrung seines Standpunkts an der Abstimmung beteiligte, stimmte gegen den Antrag. Die Punkte 5 bis 7 wurden gegen die Stimme des Klägers angenommen, ebenso die dadurch bedingten Abänderungen des Statuts.

Die Anfechtung der letzteren Beschlüsse ist in beiden Instanzen zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Vorderrichter führt aus, daß die Zusendung der Tagesordnung an den Kläger die in § 256 HGB. vorgeschriebene Mitteilung der Anträge nicht habe ersehen können, und fährt fort, es frage sich indessen, ob ein Verstoß dieser Art unter allen Umständen die Anfechtung begründe, was verneint werden müsse. Die Formvorschriften seien nicht um ihrer selbst willen gegeben. Die Mitteilung der Anträge sei vorgeschrieben, damit der Aktionär seine Entscheidung vorbereiten könne und in der Versammlung nicht überrascht werde; habe der Verstoß eine solche Folge nicht gehabt, so sei der Aktionär in seinem materiellen Rechte nicht beeinträchtigt worden und es fehle an jedem Grunde zur Anfechtung. So liege es hier jedenfalls bei den Punkten 5 bis 7, die fast wörtlich mit den Anträgen selbst übereingestimmt hätten, während allerdings zu Punkt 4 die Anträge viel ausführlicher gewesen seien, als in der Tagesordnung angegeben. Aber auch hier seien die Interessen des Klägers nicht verletzt worden, weil er gegen den Antrag gestimmt habe, der dann auch nicht angenommen worden sei; er könne gegen die von ihm selbst gebilligte Ablehnung des Antrages keine Anfechtungsklage aus einem Verstoße herleiten, der seine Aktionärrechte nicht beeinträchtigt habe, wie er denn auch den Beschluß zu 4 gar nicht anfechte. Erst recht könne er nicht aus Gründen, die in Punkt 4 unter Umständen hätten in Betracht kommen können, Beschlüsse anfechten, die mit Punkt 4 nichts zu tun hätten.

Die Revision beanstandet das ohne Grund. Es ist feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß Verstöße gegen wesentliche Formvorschriften das weitere Verfahren und dessen Gültigkeit nicht unter allen Umständen in Frage stellen, daß es vielmehr auch darauf ankommt, ob der Verstoß in irgendeiner Weise auf die Beschlußfassung Einfluß geübt hat (vgl. Bolze Bd. 17 Nr. 531, Bd. 23 Nr. 583; RGZ. Bd. 90 S. 206, Bd. 65 S. 242.) Das ist nicht unwidersprochen geblieben. Aber die gegnerische Auffassung führt zu einem für das heutige Rechtsbewußtsein unerträglichen Formalismus. Es

würde damit der Zweck der Formvorschrift, welche den einzelnen in der Wahrnehmung seiner Interessen schützen soll, verfehlt, indem sie zu einer Handhabe würde, ihm einen sachlichen Einfluß auf die Entscheidungen der Generalversammlung zu gewähren, den er nach Absicht eben desselben Gesetzes nicht haben soll. Allen Bedenken gegen eine zulässige Auffassung erscheint dadurch ausreichend begegnet, daß man es mit dem dem Gegner obliegenden Beweis der Einflußlosigkeit streng nimmt. Ist also an dieser Rechtsprechung festzuhalten, so ergibt sich, daß hinsichtlich jedes einzelnen Beschlusses die Bedeutung der Formverletzung selbständig geprüft werden muß und zu den einzelnen Beschlüssen verschieden beurteilt werden kann.

Der Punkt 4 der Tagesordnung und der hierzu gefaßte Beschluß ist nicht angefochten und kommt daher nicht weiter in Frage. Angefochten sind nur die Beschlüsse zu Punkt 5 bis 7. Hier hätte die Zusehung der Anträge dem Kläger nichts gesagt, was er nicht in derselben Vollständigkeit der Tagesordnung entnehmen konnte. Er würde nur erfahren haben, daß mehr und Eingehenderes, als er schon wußte, mit den Anträgen nicht angeregt würde. Unter diesen Umständen konnte der Vorberrichter ohne Bedenken annehmen, daß auch bei Übermittlung der Anträge an den Kläger die Dinge gar nicht anders gelaufen wären, als es geschehen ist. Wenn Kläger ausführt, er hätte, wäre ihm die Mitteilung geworden, seinen Widerspruch vorbereiten, sich mit anderen Aktionären in Verbindung setzen und sie für seine Auffassung interessieren und gewinnen können, so ist das nur ganz allgemein gesprochen. Blickt man auf den konkreten Fall, so lag für den Kläger in der Erkenntnis, daß in den Anträgen nicht mehr stand als die Tagesordnung besagte, nichts, was ihn in seinen eigenen Überlegungen und in seiner werbenden Tätigkeit im geringsten hätte anregen oder fördern können.

Freilich ist, wie schon hervorgehoben, der Gegner der beweispflichtige Teil. Über diese Verteilung der Beweislast und daß man es mit diesem Beweis streng nehmen soll, bedeutet nicht, daß der Kläger jeder Darlegungspflicht enthoben wäre. Er soll nicht schweigen, wo er reden kann, wenn er mit seinem Schweigen dem Gegner jede Möglichkeit nimmt, mit Behauptungen und mit Beweisen oder Widerlegungen einzusetzen. Die hier angefochtenen Änderungen der Satzung klingen, an sich betrachtet, ganz verständlich, jedenfalls durchaus verständlich, und schon dazu, was sachlich gegen sie einzuwenden wäre, hat Kläger nichts beigebracht. Vollends aber ist gar nichts darüber gesagt — und hierauf würde es ankommen —, inwiefern er seinen Widerspruch hätte wirkungsvoller machen können, wenn er gewußt hätte, daß die Anträge nicht mehr besagen, als die Tagesordnung. Das alles liegt so sehr auf der Hand, daß beim Schweigen des Klägers nicht einzusehen war, was

hier die Beklagte noch hätte behaupten, beweisen oder widerlegen sollen. Es muß aber auch anerkannt werden, daß bei diesem Zusammenhang für den Kläger die Aufforderung, seinen Widerspruch und seinen Kampf gegen die angefochtene Bestimmung zu motivieren, sein Interesse an dem, was er durch Mitteilung der Anträge erfahren hätte, darzulegen, so sehr in der ganzen Prozeßlage begründet war, daß den Richter kein Vorwurf trifft, wenn er seinerseits hierzu nicht aufgefordert hat.

Der Beschluß, durch welchen die Generalversammlung den Ber- tagungsantrag abgelehnt hat, ist vom Kläger gar nicht angefochten worden, konnte übrigens selbständig auch gar nicht angefochten werden; die Versammlung hatte es in der Hand, ob sie des Verstoßes ungeachtet und auf die Gefahr hin, ungültige Beschlüsse zu fassen, verhandeln und die Tagesordnung erledigen wollte. Damit verstieß sie weder gegen ein Gesetz noch gegen das Statut (§ 271 Abs. 1 HGB.).